

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

klagewilligen Städte und Gemeinden
in Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff/Frau
Pankrath Durchwahl: 0391 5924-
370/-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Pa

Datum
19.09.2022

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Klagen gegen die Festsetzungsbescheide zum Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gehören zu den neun Gemeinden, die uns signalisiert haben, gegen die Festsetzungsbescheide des Statistischen Landesamtes zum Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen Klage erheben zu wollen. Wir gehen davon aus, dass Sie fristwährend Klage eingereicht haben.

Anknüpfend an den zurückliegenden Austausch mit Ihnen fassen wir unsere für Sie wichtigen Hinweise in diesem Schreiben nochmals zusammen.

Inhalte der Klagebegründung

Zunächst hatten wir Ihnen exemplarisch bereits die vom Prozessvertreter im Verfassungsverfahren der Stadt Aschersleben freundlicher Weise entworfene Klagebegründung nebst Klageanträgen zur Verfügung gestellt (**Anlage 1**). Diesbezüglich beachten Sie bitte, dass Sie Ihren Klageantrag nicht auf die Aufhebung des Bescheides richten sondern auf die Abänderung. In der Begründung weisen Sie bitte diesbezüglich daraufhin, dass Sie selbstverständlich den für Ihre Gemeinde festgesetzten Mehrbelastungsausgleich behalten wollen und sich der Klageantrag auf das erforderliche „Mehr“ richtet. An diesem „Mehr“, der aktuell konkret nicht zu beziffern ist, müsste sich die Bemessung der Gerichts- und Verfahrenskosten orientieren. In

der Begründung kann demnach aufgenommen werden, dass die derartige Ausgestaltung des Antrages auch der Reduzierung der entsprechenden Kosten dient.

Weitere Anhaltspunkte für Ihre Klagebegründungen bietet die Begründung des Landesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 19.07.2022 (LVG 44/21) selbst. Das Landesverfassungsgericht führt in seiner Begründung aus, dass es den **Landesgesetzgeber gezwungen** sieht, „sich wie bei der Übertragung von neuen öffentlichen Aufgaben **bei der Veränderung der Finanzierungslast** einer bereits übertragenen Aufgabe **die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen bewusst zu machen und die Deckung dieser Kosten zu regeln**“ und es für erforderlich erachtet, „dass der Gesetzgeber sich hierbei die Frage einer Deckung der den Kommunen aus der Aufgabe erwachsenden Kosten erneut stellt und hierzu **für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar** die nötigen Bestimmungen trifft“ (vgl. RNR. 67).

Gleichwohl unterstellt das Landesverfassungsgericht, ohne dass im Gesetzgebungsverfahren zu irgendeinem Zeitpunkt in nachvollziehbarer Weise eine Kostenprognose vorgelegen hätte, dass eine solche stattgefunden habe. Diese Unterstellung erscheint willkürlich. Denn der vom Gericht als ausreichend erachtete Blick auf die bisherigen Einnahmen, beschränkt ausschließlich auf die bisherigen Straßenausbaubeiträge schließt schon der Wortbedeutung nach aus, dass jemals eine Befassung mit den Kosten der Aufgabe und damit eine Prognose stattgefunden hat.

Auf diesen Umstand sollten Sie unter Einbeziehung unserer nachfolgenden Hinweise in Ihrer Klagebegründung ausdrücklich hinweisen.

Selbst wenn man die Auffassung des Landesverfassungsgerichtes teilen wollte, dass ein Blick auf die in der Vergangenheit erzielten Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen eines der möglichen Ermittlungsverfahren darstellt, ist zu kritisieren, dass weder der Landesgesetzgeber noch das Landesverfassungsgericht andere Einnahmen mit Einfluss auf die Beitragshöhe, wie etwa Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und deren Entwicklung, betrachtet haben und auch nicht die enormen Baukostensteigerungen in den vergangenen Jahren. Die vom Landesverfassungsgericht in den Blick genommene Statistik zu den Beitragseinnahmen umfasst die Beitragseinnahmen bei Gemeindestraßen (dazu siehe nachfolgend) der Jahre 2013 – 2019 (vgl. RNR. 78). Für das II. Quartal 2022 beträgt der Baukostenindex 144,9 v. H., wobei Referenzjahr 2015 = 100 v. H. ist (**Anlage 2**). Von 2013 bis 2015 betrug die Steigerung etwa 4 Prozentpunkte (96 v. H.) Im Ergebnis betrachtete sowohl der Landesgesetzgeber wie auch das Landesverfassungsgericht **Preissteigerungen von aktuell bis zu 48 %**, die selbstverständlich auf die Höhe möglicher Beitragseinnahmen durchschlagen würden, für die Beurteilung eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs als nicht maßgeblich. Diese Position ist nicht nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund dieser Preisentwicklungen erscheint es geradezu als Farce, dass das Landesverfassungsgericht zudem für die Überprüfung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs eine Evaluierung, für die ein Zeitraum im Gesetz nicht einmal abschließend bestimmt ist, als ausreichend erachtet (vgl. RNR. 93). Denn § 3 StrBauMBelAusglG schreibt lediglich fest, dass die Landesregierung die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 1. Januar 2024 evaluiert und dem Landtag spätestens bis zum 30. Juni 2025 einen schriftlichen Bericht vorlegt. So ist frühestens im Jahr 2026 überhaupt mit einer gesetzgeberischen Entscheidung zu rechnen – 6 Jahre nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und 7 – 13 Jahre von der als maßgeblich erachteten Einnahmestatistik entfernt. Diese Zeitspanne ist vor dem Hintergrund der vergangenen und aktuellen Baukostensteigerungen unverantwortlich und nicht vertretbar.

Unabhängig davon ist zu kritisieren, dass die vom Landesverfassungsgericht für ausreichend erachtete Statistik zu den Beitragseinnahmen (vgl. RNR. 78) ausschließlich die Beitragseinnahmen bei den Gemeindestraßen (Produkt 541) in den Blick nimmt (**Anlage 3**). Beitragseinnahmen, die für Nebenanlagen an klassifizierten Straßen oder für die Straßenbeleuchtung vereinbart wurden, sind anderen Produkten zuzuordnen und in dieser Statistik nicht erfasst. Somit lag dem Gesetzgeber, wenn ihm diese Statistik überhaupt vorlag, jedenfalls eine nur unvollständige Datenbasis über die von den Städten und Gemeinden erhobenen Beiträge in der Vergangenheit vor.

Ob diese Statistik – wie das Landesverfassungsgericht meint (vgl. RNR. 79) – im Gesetzgebungsverfahren tatsächlich vorgelegen hat, ist zudem nicht nachprüfbar. Die Landesgeschäftsstelle jedenfalls hat erstmalig nach Vorliegen der Beschwerdeerwiderung der Landesregierung von dieser Statistik Kenntnis erlangt. Insoweit sind Zweifel berechtigt, ob der Gesetzgeber gemessen an dem vom Landesverfassungsgericht selbst aufgestellten Maßstäben die Bestimmungen zum Mehrbelastungsausgleich **für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar** getroffen hat (vgl. RNR. 67). Denn im Gesetzgebungsverfahren war zu keiner Zeit erkennbar, auf welche Grundlage die Parlamentarier ihre Entscheidung stützen. Dies lässt sich auch nicht durch den vom Landesverfassungsgericht zitierten Auszug aus dem stenografischen Bericht 7/108 (vgl. RNR. 79) widerlegen.

Was das vom Landesverfassungsgericht ebenfalls erwähnte Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 11.02.2020 betrifft (vgl. RNR. 80), folgte diesem zur Aktualisierung einerseits ein weiteres Schreiben vom 17.02.2020 (**Anlage 4**), in welchem die von den Städten und Gemeinden gemeldeten Daten sich nochmals leicht erhöhten. In beiden Schreiben wurde einerseits aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rücklaufquote bei nur ca. zwei Dritteln der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt lag und die Daten deshalb nicht repräsentativ sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Ausbau kommunaler Straßen wegen der über Jahre anhaltenden Diskussion über die Abschaffung der Beiträge gebremst war und hervorgehoben, dass die Daten keine Basis für die vom Land zu übernehmenden Kompensationsleistungen im Falle der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sein können.

Ebenfalls kritikwürdig ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtes hinsichtlich des Verteilungsmaßstabes. Der Gesetzgeber bestimmt als Verteilungsmaßstab ausdrücklich die Siedlungsfläche nach der amtlichen Statistik zum 31.12.2019. Zwar erkennt das Gericht, dass dieser Maßstab zu Verwerfungen führt (vgl. RNR. 103), um dann aber festzustellen, dass abweichend von der gesetzlichen Regelung die entscheidende Behörde diesen Maßstab bei der Rechtsanwendung verfassungsgemäß auszulegen und anzuwenden hat. Im Ergebnis ist somit also nicht der vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnete Maßstab maßgeblich, sondern ein jedenfalls von den einzelnen Städten und Gemeinden nicht nachprüfbarer Maßstab. Da die Festsetzungsbescheide aber insoweit unter Vorbehalt gestellt wurden, sollte dies lediglich als weiterer Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Bündelung der Klageverfahren

Da das Klageziel für alle klagenden Gemeinden identisch ist, könnte die Bündelung der jeweils bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren im Rahmen einer Streitgenossenschaft (§ 64 VwGO) erwogen werden. Inwieweit dies auch die Verfahrenskosten für die einzelnen Kläger reduzieren würde, können wir nicht beantworten. Soweit eine anwaltliche Vertretung erfolgt, gehen wir jedenfalls davon aus, dass die Kosten für die einzelnen Streitgenossen geringer wären als im Falle eines eigenen Klageverfahrens.

Gern bieten wir Ihnen einen gemeinsamen Austausch z. B. im Rahmen einer Videokonferenz an, um z. B. die Bündelung der Verfahren zu beraten. Soweit hieran Interesse besteht, bitten wir Sie um eine entsprechende Rückinformation bis zum 30.09.2022. Soweit Sie im Klageverfahren bereits anwaltlich vertreten werden, wäre es wünschenswert, wenn Sie uns hierüber informieren und Ihr Prozessbevollmächtigter an diesem Austausch teilnimmt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer